

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 034-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0080

Eingereicht am: 20.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rösti (Kandersteg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 810/2014 vom 18. Juni 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zukünftiger Herdenschutz: Ein Fass ohne Boden für den Kanton Bern?

Im Zusammenhang mit der Änderung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets zur Agrarpolitik 2014-2017 ist die Inkraftsetzung der revidierten eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) erfolgt. Damit ist eine Neureglung des Herdenschutzes bei Schafen und Ziegen eingeführt worden, die weitreichende Auswirkungen auf die Kantone hat. Das BAFU koordiniert und fördert zwar diese Massnahmen der Kantone. Die Kantone sind aber in der Pflicht, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen, dies insbesondere auch im Hinblick auf deren Pflicht zur Entschädigung allfälliger Schäden. Neu wird von den Kantonen ab 2015 eine flächendeckende Herdenschutzplanung für Ziegen- und Schafalpen gefordert. Im Kanton Bern sind rund 190 Alpen mit einem Besatz von über 20 000 Tieren betroffen. Im Vordergrund steht dabei der Einsatz von Herdenschutzhunden.

Dazu folgende Fragen:

1. Wie und in welcher Zeit gedenkt der Kanton diese Alplanung durchzuführen?
2. Welche Verpflichtungen müssen dabei Alpbesitzer und Bewirtschafter eingehen?
3. Mit welchen externen und internen Kosten ist dabei für die erstmalige Planung für den Kanton Bern zu rechnen?
4. Welche externen und internen Folgekosten sind jährlich zu erwarten?

5. Was gedenkt der Kanton Bern für alternative Massnahmen für Gebiete zu ergreifen, in denen wegen touristischen Tätigkeiten keine Herdenschutz Hunde eingesetzt werden können?
6. Welche Herdenschutzstrategien hat der Kanton gegen Wolfsrudel?

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) und mit einer Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) sowie der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) wurde der Herdenschutz neu geregelt. Gleichzeitig wurden die Aufgaben zwischen den Bundesämtern für Umwelt (BAFU) und für Landwirtschaft (BLW) und zwischen Bund und Kantonen neu festgelegt. Die Ziele dieser Neuregelung sind zum einen die Unterstützung der produzierenden, auf Nutztieren basierenden Landwirtschaft, damit diese trotz Grossraubtierpräsenz ohne unzumutbare Einschränkungen weiter funktionieren kann und zum anderen die Sicherstellung des Verfassungsauftrages zum Artenschutz.

Neben der vom Interpellanten genannten Herdenschutzplanung für Ziegen- und Schafalpen verlangt der Bund von den Kantonen eine zweckmässige Organisation des Herdenschutzes. Dazu gehört eine Kontaktperson in der Verwaltung, die für Koordinationsaufgaben zuständig ist, und ein in der landwirtschaftlichen Beratung integrierter Herdenschutzbeauftragter.

Der Kanton Bern verfügt im Bereich Planung des Herdenschutzes über mehrjährige Erfahrung und nachweisliche Erfolge. Als Erfolgsfaktor des Systems hat sich unter anderem der Einbezug von direkt betroffenen Bewirtschaftern erwiesen. Erfahrungsgemäss wenig effizient und erfolgversprechend sind Detailplanungen mit Kleinviehbesitzern in Gegenden ohne Grossraubtierdruck. In diesem Zusammenhang ist auch die seit 2007 bestehende Kerngruppe Wolf wichtig, in der alle betroffenen und interessierten Kreise vertreten sind. Sie soll weiterhin beratend für die politische Entscheidungsfindung und bei Fragen der Anwendung des Herdenschutzes und zum Thema Wolf zur Seite stehen. Der Kanton wird deshalb die neuen Bundesvorgaben mit einem pragmatischen Ansatz umsetzen, der auf den positiven Erfahrungen der letzten Jahre beruht.

Zu Frage 1:

Die vom BAFU geforderte Landschaftsplanung, welche vom Bund zu 50% mitfinanziert wird, stützt sich ausschliesslich auf Art. 38 Abs. 2 und Anhang 2 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13). Neu wird vom BAFU gefordert, dass bei der Überprüfung von Vorgaben der DZV hinsichtlich Kleinviehsommerung die Möglichkeiten für Herdenschutzmassnahmen zu berücksichtigen seien. In den bestehenden Wolfsperimetern des Kantons Bern wurde dies bereits umgesetzt. In den übrigen Gebieten sind wesentliche Grundlagen (Alpperimeter, Bewirtschaftungssystem) vorhanden. Eine definitive Planung und Überprüfung von Herdenschutzmassnahmen wird nach wie vor erst bei vorhandenem Grossraubtierdruck durchgeführt.

Zu Frage 2:

Obschon Herdenschutzmassnahmen dringend empfohlen werden, sind diese für die Bewirtschafter nach wie vor freiwillig. Die Beratung und Begleitung für das Umsetzen von empfohlenen Herdenschutzmassnahmen ist kostenlos. Die Kosten, welche für die Ausbildung von Herdenschutzhunden und deren Halter entstehen, werden vom Bund getragen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Aus heutiger Sicht ergeben sich während der sechsjährigen Umsetzungsphase 2015-2020 jährliche Kosten (interne und externe) von rund CHF 50'000. Der Anteil BAFU beträgt voraussichtlich CHF 20'000. Dem Kanton verbleiben somit während der Umsetzungsphase jährlich rund CHF 30'000. Die Aufwendungen können je nach Grossraubtierdruck grossen Schwankungen unterliegen.

Zu Frage 5:

Die Erfahrungen der letzten Jahre im Kanton Bern zeigen, dass jede Alp bezüglich Herdenschutzes individuell beurteilt werden muss. Mit der Behirtung, der Information an die Touristinnen und Touristen sowie der Zusammenarbeit mit den Berner Wanderwegen und dem lokalen Tourismus kann das Konfliktpotential deutlich vermindert werden. Mit einer Alplanung können Standorte mit eingeschränkten Möglichkeiten für Herdenschutzmassnahmen frühzeitig erkannt werden. Hier gilt es, zusammen mit den Betroffenen nach nachhaltigen Lösungen zu suchen. Im Vordergrund steht die Prüfung zur Überführung der nicht schützbaaren Tiere in eine schützbaare Herde. Neu wurde in Art. 10quater der JSV der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden so definiert, dass sie weitgehend selbständig die Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere erfüllen. Zudem wurde in Art. 77 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) neu die Verantwortung der Personen geregelt, die Hunde halten oder ausbilden.

Zu Frage 6:

Die Herdenschutzmassnahmen gelten nicht nur für Einzelwölfe, sondern auch für Rudel. Eine spezielle Strategie für Rudel ist daher nicht erforderlich. Die Erfahrung im Gebiet des Cailanda (GR) zeigt, dass auch in Gebieten mit einer auf Nutztieren basierenden, produzierenden Landwirtschaft Wolfsrudel leben können, ohne dass sie erhebliche Schäden anrichten. Das überarbeitete Konzept Wolf Schweiz ist bis am 5. September 2014 in der Konsultation. Die Inkraftsetzung ist im Frühjahr 2015 geplant.

An den Grossen Rat